

Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus GmbH

Institutsträger: Deutsche Krankenhausgesellschaft • GKV-Spitzenverband • Verband der privaten Krankenversicherung

Geschäftsstelle des Schlichtungsausschusses nach § 19 KHG

In dem Schlichtungsverfahren vom

23.03.2022

hat der Schlichtungsausschuss nach § 19 KHG über den Antrag S20220003 "Erregerkodierung" der Helios Weißeritztal-Kliniken wie folgt entschieden:

Entscheidung S20220003 Erregerkodierung:

Der Antrag wird nach § 8 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Schlichtungsausschuss nach § 19 KHG wegen Unzulässigkeit abgelehnt.

Begründung:

Das Schlichtungsverfahren wurde mit Feststellung der Unzulässigkeit durch den Schlichtungsausschuss für beendet erklärt. Die Unzulässigkeit des Antrags lag aufgrund des Zurückziehens des Regelungsvorschlags durch die Antragstellerin vor. Ein solcher ist nach § 12 Abs. 2 der Vereinbarung über die Bildung eines Schlichtungsausschusses nach § 19 KHG und nach § 3 Abs. 4 der Geschäftsordnung für den Schlichtungsausschuss nach § 19 KHG für einen vollständigen Antrag aber erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung des Schlichtungsausschusses kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Sozialgericht Berlin, Invalidenstr. 52, 10557 Berlin, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Siegburg, 27.04.2022

Dr. Franz Metzger

Vorsitzender des Schlichtungsausschusses nach § 19 KHG